

Satzung der Kreisschüler*innenvertretung des Westerwaldkreises

1. Selbstverständnis

- 1.1. Die Kreisschüler*innenvertretung (Kreis-SV) Westerwald ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schüler*innen der Sekundarstufe I und II im Westerwaldkreis.
- 1.2. Die Kreis-SV ist zuständig:
 - a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von Schüler*innenvertretungen (SVen) im Westerwaldkreis;
 - b) für die Vertretung der Interessen der Schüler*innen des Westerwaldkreises gegenüber dem Schulträger, Parteien, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
 - d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1. Die Kreis-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Westerwaldkreises. Delegierte müssen Schüler*innen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2. Die Kreis-SV ist das beschlussfassende Gremium des Westerwaldkreises. Die Kreis-SV tagt mindestens vierteljährlich.
- 2.3. Die Sitzung der Kreis-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Kreis-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Schüler*innenvertretungen zu verschicken.
- 2.4. Die Sitzungen der Kreis-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Kreis-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-Schüler*innen und Gäste können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.
- 2.5. Die Kreis-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - a) einen 5-köpfigen Vorstand;
 - b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellen Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.
- 2.6. Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
 - b) mindestens zwei Basisbeauftragte.
- 2.7. Wählbar sind nur Schüler*innen, der Sekundarstufe I und II des Westerwaldkreises. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs, durch Rücktritt oder Abwahl.
- 2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Kreis-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll.
- 2.10. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Kreis-SV vor der Neuwahl am Jahresanfang mit einfacher Mehrheit entlastet. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Rechenschaftsbericht ablegen, bevor es zur Abstimmung kommt.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen
- 3.4. Wahlen sollen nach Schulformen quotiert sein.
- 3.5. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.6. Der Rücktritt eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin muss in Schriftform erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand bestätigt den Eingang und gibt den Rücktritt auf der nächsten Sitzung bekannt und eine Neuwahl kann erfolgen

4. Der Vorstand der Kreis-SV

4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der Kreis-SV gehören:

- a) Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
- b) Teilnahme an den mindestens zweimal im Schulhalbjahr stattfindenden Treffen des Landesrats;
- c) Führung des Tagesgeschäfts der Kreis-SV;
- d) Außenvertretung der Kreis-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden;
- e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreis-SV.
- f) Auf Verlangen eines/einer Amtsträger*in kann der geschäftsführende Vorstand am Ende der Amtszeit dem/der Amtsträger*in eine Bescheinigung ausstellen, welche die korrekte Ausführung des Amtes bescheinigt. Ein solches Schriftstück muss beim Vorstand schriftlich angefragt werden. Grundlage für die Ausstellung des Schriftstückes ist die Entlastung auf der ersten Sitzung im neuen Schuljahr.

4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Kreis-SV entlastet. Eine Entlastung hat die Folge, dass das jeweilige Vorstandsmitglied für seine Versäumnisse im Nachhinein nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann.

4.4. Der vorherige Vorstand hat die Geschäfte dem neuen Vorstand nahtlos zu übergeben. Dazu gehören:

- a) Eine Meldung an den 1. Kreisbeigeordneten des Westerwaldkreis, dem/der Abteilungsleitung Schulen des Westerwaldkreis, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (ADD) Außenstelle Koblenz und dem Landrat des Westerwaldkreis
- b) Übergabe von Dokumenten und Informationen, welche die Kreis-SV Westerwaldbetreffen.

5. Basisbeauftragte

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

6. Schulträgerausschuss-Delegierte

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sind die gewählten Repräsentant*innen der Schüler*innen im Westerwaldkreis gegenüber dem Schulträgerausschuss. Sie sollen Sitzungen des Schulträgerausschusses besuchen und sich um den regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen. Der Vorstand meldet eine Neuwahl der Delegierten zum Schulträgerausschuss der zuständigen Abteilung des Landkreises. Die Delegierten sind nach Schulform zu wählen, sodass es für jede Schulform eine Schülervertreterin/einen Schülervertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter gibt. Lassen sich diese Ämter nicht mit geeigneten Kandidaten besetzen, welche diese Schulform besuchen, ist es auch möglich, Schülervertreter*innen zu wählen, die der jeweiligen Schulform nicht angehören. Sofern das Amt des Delegierten zum Schulträgerausschuss vakant ist, kann der Vorstand Vorstandsmitglieder kommissarisch entsenden.

7. LSK-Delegierte

7.1. Die LSK-Delegierten vertreten den Westerwaldkreis auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden.

7.2. Pro Kreis-SV soll ein*e Delegierte*r pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere Kandidat*innen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.

7.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

8. Schlussbestimmung

8.1. Die Satzung der Kreisschüler*innenvertretung des Westerwaldkreises tritt mit Beschluss der Kreis-SV vom 11.11.2022 in Bad Marienberg in Kraft.

8.2. Diese Satzung kann von der Kreis-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.